



Medizinisches Cannabis leichter gemacht: Die Neuerungen durch das Cannabisgesetz im Überblick (CanG)

Sehr geehrte Fachschaft,

das neue Cannabisgesetz (CanG), welches sich aus dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) und dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) zusammensetzt, ist wie geplant am 1. April 2024 in Kraft getreten. Durch das Gesetz ändert sich der Status von Cannabis als Arzneimittel: **Medizinisches Cannabis wird nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft, sondern in die „normale“ Verschreibungspflicht übernommen.** Dies bringt einige Vorteile für die Beteiligten mit sich und erleichtert für Patienten den Zugang zur medizinischen Anwendung.

Weiterhin gilt:

- Cannabis zu medizinischen Zwecken **darf** an Endverbraucher **nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage einer ärztlichen Verschreibung abgegeben werden.** Zahnärzte sowie Tierärzte sind nicht zur Verschreibung berechtigt.
- Das Cannabisgesetz (CanG) enthält **keine neuen Regelungen bezüglich der Kostenübernahme** durch die gesetzlichen Krankenkassen. Auch infolge des Entfallens des Betäubungsmittelstatus von Cannabis zu medizinischen Zwecken ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Kostenerstattung.

Folgende Änderungen ergeben sich:

- Eine Verschreibung erfolgt **nicht mehr auf einem Betäubungsmittelrezept.** Ein reguläres Rezept/E-Rezept reicht aus (Gültigkeit des Rezepts: vier Wochen).
- Ärzte können Verschreibungen als **“Verschreibungen zur wiederholten Abgabe”** kennzeichnen. Dadurch ist eine bis zu dreimal wiederholende Abgabe durch die Apotheke erlaubt. Das verschriebene Arzneimittel ist jeweils in derselben Packungsgröße abzugeben, die der Arzt oder die Ärztin für die erstmalige Abgabe auf der Verschreibung angegeben hat (§ 3 MedCanG, § 4 AMVV).
- Die **besonderen Vorgaben zur Verschreibung und zu Sicherungsmaßnahmen, die für Betäubungsmittel gelten, entfallen.** Medizinalcannabis ist insoweit wie ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel (Nicht-BtM) zu behandeln.
- Das **Abgabebelegverfahren** für Betäubungsmittel **entfällt.**

Bitte sprechen Sie uns immer an, sollten Sie Fragen haben.

Ihre HEYDAY AG